



Apostolische Nuntiatur
in der Bundesrepublik Deutschland
Lilienthalstraße 3 a
10965 Berlin

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen beehrt sich, die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage und in Fortentwicklung der vertrauensvollen und konstruktiven Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen um die Zustimmung zur Auflösung und Übertragung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zu bitten.

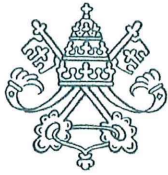
Der Verbleib der Vermögensbestandteile des Fonds ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom 6. Mai 2022 geregelt. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat den Paderborner Studienfonds durch Gesetz vom 13. April 2022 aufgelöst und der genannten Vereinbarung zur Zuordnung des Vermögens des Fonds zugestimmt. Damit ist seitens des Landes Nordrhein-Westfalen dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarung (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn) Genüge getan.

Die Landesregierung nimmt diese Gelegenheit zum Anlass, der Apostolischen Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland erneut den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu bekunden.

Düsseldorf, den 10. Mai 2022



Hendrik Wüst MdL



APOSTOLISCHE NUNTIATUR
IN DEUTSCHLAND

Prot. N. 4734/22

VERBALNOTE

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland begrüßt die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und beehrt sich, namens des Heiligen Stuhls den Empfang der geschätzten Verbalnote vom 10. Mai 2022 zu bestätigen, mit der sie um die Genehmigung des Heiligen Stuhls zur Auflösung des Paderborner Studienfonds sowie zu der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Erzbistum Paderborn vom 6. Mai 2022 zur Übertragung des Vermögens dieses Fonds bittet.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland stimmt namens des Heiligen Stuhls der Auflösung des Paderborner Studienfonds und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn in der vom nordrhein-westfälischen Landtag durch Gesetz vom 13. April 2022 beschlossenen Form zu. Damit ist seitens des Heiligen Stuhls dem Vorbehalt der oben genannten Vereinbarungen (vgl. § 8 Absatz 1 der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn) Genüge getan.

Die Apostolische Nuntiatur in der Bundesrepublik Deutschland benutzt diese Gelegenheit, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen ihrer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 10. Mai 2022

An die
Regierung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

+ Nikola Storon